





Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen | Postfach 15 40 | 86620 Neuburg a.d.Donau



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Solarpark Ludwigsmoos III" Stadt / Markt / <u>Gemeinde</u>: Königsmoos i.d.F.v. 26.09.2023 Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Anlagen:

1 Abdruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 26.09.2023 liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor.

Im Bebauungsplanbereich sind 12 Technikgebäude und 1 Gebäude für Pflegeutensilien mit bis zu je 20 m² Grundfläche und Flach- oder Satteldach sowie bis zu 3 m Höhe vorgesehen. Um eine abschließende ortsplanerische Beurteilung erstellen zu können, sind die Standorte der Gebäude in der Planzeichnung mit entsprechender Legende zu ergänzen.

Laut 4.1 der textlichen Festsetzungen sind Dacheindeckungen der Gebäude in Metall möglich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird eine möglichst unauffällige und mit natürlichen Materialien auszuführende Gebäudegestaltung angeregt. Empfohlen wird eine Dacheindeckung ausschließlich als extensive Dachbegrünung festzusetzen.

Unter 4.2 der textlichen Festsetzungen sollten Blechfassaden im Hinblick auf das Landschaftsbild ausgeschlossen und ausschließlich unauffällige naturbelassene Holzverschalungen oder verputzte Oberflächen in dezenter Farbgestaltung zugelassen werden.

Laut 4.3 der textlichen Festsetzungen ist eine Werbeanlage bis zu 5 m² Größe an der Zufahrt möglich. Aus Sicht der Ortsplanung stellt sich grundsätzlich die Frage, welchen Sinn eine Werbeanlage hier an diesem Ort in freier Natur Sinn macht. Um das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen sollte grundsätzlich auf Werbeanlagen im Bereich des Photovoltaikparks verzichtet werden. Ein kleines maximal 1 m² großes Hinweisschild mit den Daten des Betreibers bei der Zufahrt reicht aus Sicht der Ortsplanung vollkommen aus.



Ansonsten liegen keine ortsplanerischen Einwände vor. Weitere Anregungen, Einwände oder Hinweise sind nicht veranlasst.







Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen | Postfach 1540 | 86620 Neuburg a.d.Donau



Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegenstand:

Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Ludwigsmoos III" in der Fassung

vom 26.09.2023

Antragsteller:

Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Planung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Um aber eine aussagekräftige naturschutzfachliche Stellungnahme abgeben zu können, sind einige Angaben und Unterlagen zu dem geplanten Solarpark unerlässlich und nachzureichen. Derzeit ist eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme deshalb nicht möglich.

Eine genaue Beurteilung ist hinsichtlich der Ausgleichsflächen derzeit nicht möglich, da im V+E-Plan A1 und A2 vertauscht sind. Außerdem steht im Bebauungsplan, dass die Fläche A2 sich zu G214 entwickeln soll und im V+E-Plan ist sie als artenreicher Saum und Staudenflur beschrieben?!

ARTENSCHUTZ (Modulabstand)

Eine Grundvoraussetzung für biodiversitätsfördernde Solarparks sind ausreichend große Reihenabstände und ein Entwicklungsziel der Flächen, die zu dem Standort passt. Besonnte Flächen sowie eine Mahd mit Abfuhr ist dabei das Maß der Dinge. Hinsichtlich des noch zu erbringenden Gutachtes zur saP (vorrangig Offenlandbrüter) aufgrund der Eignung der geplanten Fläche für eben diese Tiere (Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde haben hier bisher nichtstattgefunden) sind die Angaben zum Abstand der Modulreihen zu ergänzen. Es gibt wie auch in den Planungen zu "Untermaxfeld I" widersprüchliche Angaben zu den Abständen. Auf S. 10 von 32 im Erläuterungsbericht ist von einem Abstand zw. 1,9 bis 4 m die Rede und im Umweltbericht auf S. 12 von 34 wird von 1,8 bis 3 m gesprochen.

+	

Ein Modulreihenabstand von 5 bis 6 m ist unerlässlich, so dass ein besonnter Bereich zwischen den Modulen von mindestens 3 m Breite besteht (vgl. S. 25 "Rundschreiben "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr"). Erst dann – so legen verschiedene Untersuchungen nahe – ist ein ökologischer Mehrwert eines Solarparks überhaupt erst gegeben. Um die Breite des besonnten Streifens zur Mittagszeit abschätzen/nachvollziehen und damit die ökologische Wertigkeit einschätzen zu können sind folgende Angaben im Bebauungsplan notwendig/anzugeben:

- die Anzahl der Module übereinander
- die Höhe eines Moduls
- der Zwischenraum zwischen den Modulen
- Reihenachsabstand

Diese Angaben haben Auswirkung auf die Nutzbarkeit für Offenlandarten wie Feldlerche und ähnlich. Durch ausreichend Abstand kann auf die Anlage von externen cef-Flächen ggfs. verzichtet werden, da innerhalb des Solarparks diese Flächen zur Verfügung stehen würden.

MOORSCHUTZ

Auf S. 16 von 32 im Umweltbericht (unter dem Punkt Bestandsaufnahme Schutzgut Wasser) spricht der Vorhabenträger von der geplanten niedermoorschonenden Grünlandnutzung, dem geplanten Unwirksam machen von Drainagen UND den sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts. Was das für Maßnahmen sein sollen bleibt der Verfasser schuldig. Bei Punk 2.3 des Umweltberichtes (Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, ...) unter dem Punkt Wasser wird lediglich auf die breitflächige Versickerung verwiesen. Es wird entgegen der Darstellung auf S. 16 (Pkt. 2.1.1.4) also nichts festgeschrieben, was Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich betrifft –also keine "sonstigen Maßnahmen", außer das Unwirksam machen von Drainagen. Die Planung ist in diesen Punkten zu ungenau und unstrukturiert und muss überarbeitet werden, weil sie so nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig ist.

Des Weiteren ist das Vorhaben auf einem Standort geplant, an dem Niedermoorboden mit einer Mächtigkeit von bis zu 2,5 m vorherrscht. Das Thema Moorschutz wird in der vorliegenden Planung wenig betrachtet. Der Bestandsaufnahme ist zu entnehmen, dass der Vorhabenträger sich allerdings im Klaren darüber ist, dass er auf Niedermoorboden bauen möchte. Bei dem Standort auf Niedermoor handelt es sich um so genannte Restriktionsflächen. Die hier betroffenen Moorflächen können genutzt werden, wenn gezielt Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden umgesetzt werden (vgl. Rundschreiben S. 44 "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr").

Auf S. 19 von 32 des Umweltberichtes unter Pkt. 2.2.1.4 (Prognose über Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung)) wird gesagt, dass der Grundwasserspiegel im Geltungsbereich

	2

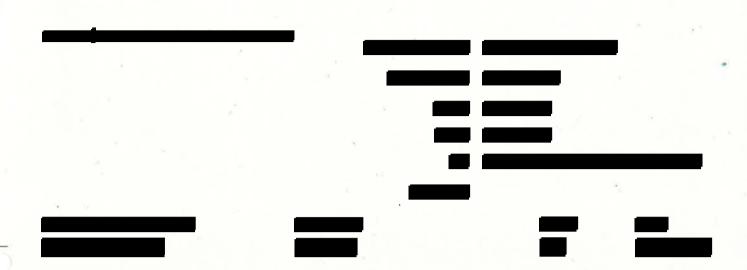
angehoben werden soll. Die einzige Maßnahme die hin zu naturnahen Grundwasserverhältnissen führen kann, ist das Kappen der Drainagen, die in Pkt. 7.4 des Bebauungsplanes festgesetzt wird. Allerdings müssen Beeinträchtigungen Dritter wirksam ausgeschlossen werden – das gibt zum einen das Wasserrecht vor und wird auch unter dem gleichen Punkt richtigerweise so festgesetzt. Es muss jetzt im Verfahren geklärt werden, welche Drainagen wirksam gekappt werden können ohne Dritte zu beeinträchtigen. Bei einer Breite von gut 150 m ist es nicht vorhersehbar (auf gut Glück) welche Drainagen geeignet sind Dritte nicht zu beeinträchtigen. Erst dann ist dieser Punkt umzusetzen, da ansonsten der Vorhabenträger die Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen schuldig bleibt, welche aber erst eine Umsetzung des Vorhabens auf Moorboden überhaupt erst möglich macht.

Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, fehlende Angaben ergänzt, das Thema Moorschutz eingearbeitet, das Entwicklungsziel angepasst und mögliche (artenschutzfachliche) Ausgleichsflächen definiert wurden, kann abschließend Stellung genommen werden.

		4.1	







Stellungnahme Klimaschutz zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Ludwigsmoos III" der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 26.09.2023

Das Plangebiet liegt laut dem Digitalen Energienutzungsplan auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen (EEG-Ausschreibung) auf denen sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden. Das derzeitige Kaltluftproduktionsvermögen des Plangebiets ist daher als gering einzustufen.

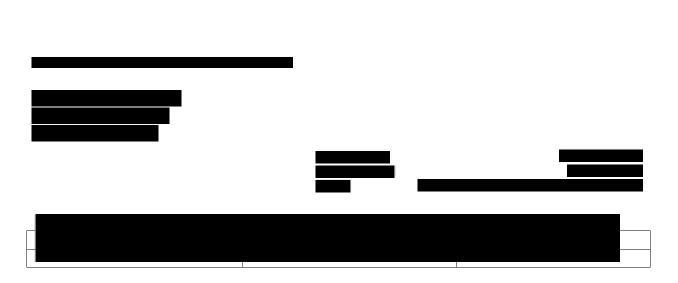
Durch den Bau einer Photovoltaikanlage kommt es während der Bauphase zu Staubentwicklungen. Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind mittelfristig keine großräumigen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas. Auch wird die Luftaustauschbahn entlang der Donau durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Durch die geplanten Neupflanzungen wird davon ausgegangen, dass diese das Lokalklima verbessern. Der Klimaschutz empfiehlt geplante Neupflanzungen in ausreichendem Umfang umzusetzen und eine Anhebung des Grundwasserspiegels, um eine Verbesserung des Lokalklimas gewährleisten zu können.

Der Klimaschutz begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Untermaxfeld I" und die effiziente Bereitstellung und Nutzung von erneuerbarer Energien, da dadurch den Empfehlungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (Art 3 BayKlimaG) und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern Folge geleistet wird.

Donaumoos-Zweckverband





Stellungnahme zur geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 "Solarpark Ludwigsmoos III" mit integriertem Grünordnungsplan mit gleichzeitiger 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Anlagen:

- 1. Karte Entwicklungskonzept Donaumoos
- 2. Karte Bodenkarte des Donaumooses
- 3. Karte Potentialflächenanalyse WWA Ingolstadt
- 4. Regionale Flächenanalyse für das Wiedervernässungspotential im Naturraum Donaumoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Donaumoos-Zweckverband wurde als Träger öffentlicher Belange gebeten Stellung zur geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 "Solarpark Ludwigsmoos III" mit integriertem Grünordnungsplan mit gleichzeitiger 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu beziehen.

Der Donaumoos-Zweckverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist maßgeblich für die Umsetzung des Donaumoos-Entwicklungskonzeptes zuständig. Die Errichtung der Photovoltaik-Anlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Stromgewinnung soll auf einer Teilfläche des Flurstückes 93 der Gemarkung Ludwigsmoos erfolgen. Dieses Flurstück befindet sich in dem im Entwicklungskonzept definierten Funktionsraum "niedermoorschonende landwirtschaftliche Nutzung" (siehe Anlage 1). In diesem Funktionsraum ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Erhöhung des Grünlandanteils vorgesehen. Derzeit wird die betroffene Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. Die geplante Umstellung der Ackernutzung auf extensive Grünlandnutzung und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist daher aus Gründen des Artenschutzes als positiv zu bewerten. Eine weitere extensive landwirtschaftliche Nutzung der bewirtschaftbaren Bereiche durch Mahd oder Beweidung ist im Sinne des Donaumoos-Entwicklungskonzeptes und des Artenschutzes zu empfehlen. Nach der Nutzung des Gebiets als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die

Fläche daher auch insgesamt wieder einer niedermoorschonenden landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, um einer dauerhaften Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzfläche entgegenzuwirken.

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb der im Donaumoos kartierten Wiesenbrüter-Lebensräume, dennoch ist die geplante artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Bodenbrüter zu befürworten.

Im betroffenen Areal sind laut "Bodenkarte des Donaumooses" Moormächtigkeiten zwischen zwei und vier Metern zu finden (siehe Anlage 2). In der regionalen Flächenanalyse für das Wiedervernässungspotential im Naturraum Donaumoos des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt befinden sich das Projektgebiet jedoch in Kategorie 3 und stellen somit keine geeignete Flächenkulisse für unmittelbare Wiedervernässungsmaßnahmen dar (vgl. Anlage 3 und 4). Aufgrund der Lage dürften Wiedervernässungsmaßnahmen derzeit dort kaum umsetzbar sein.

Um dennoch zumindest einen gewissen Moorkörper- und somit auch Klimaschutzeffekt zu erzielen, sollten im Projektgebiet Entwässerungsmaßnahmen, falls vorhanden, aufgelöst werden und Maßnahmen zum Wasserrückhalt getroffen werden. Hierunter fällt insbesondere das Durchtrennen oder Verschließen vorhandener Drainagen. Weiterhin sollten keine Regelungen getroffen werden, die einer möglichen zukünftigen Grundwasserstandsanhebung und einer möglichen Einbeziehung in zukünftige Moorschutzprojekte im Wege stehen.

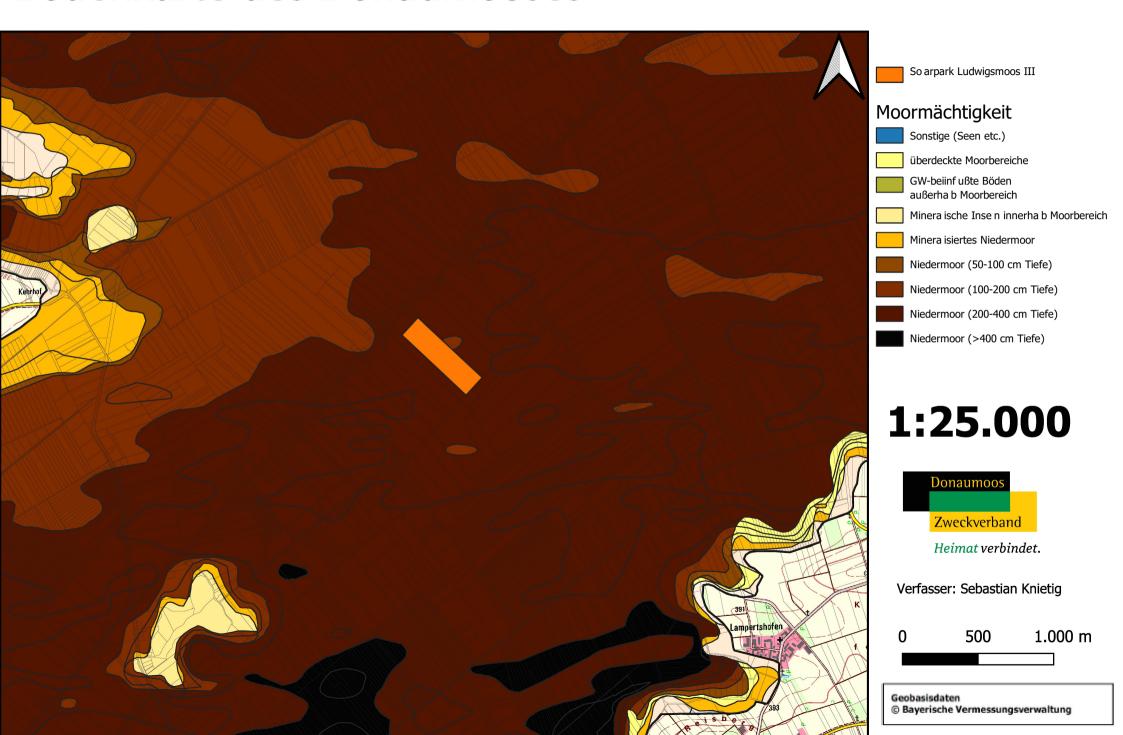
Bei Rückfragen steht der Donaumoos-Zweckverband natürlich jederzeit zur Verfügung.

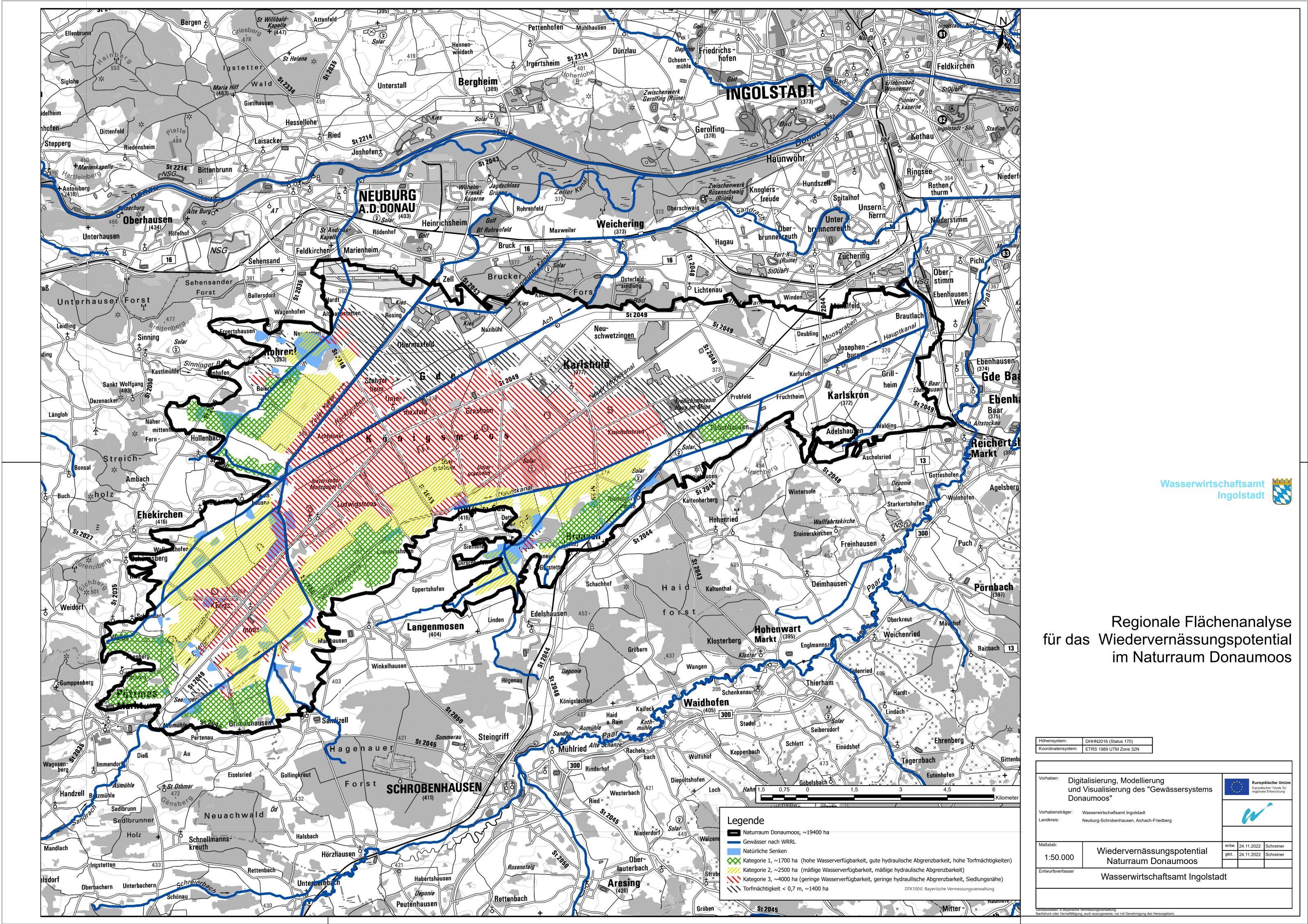


Donaumoos Entwicklungskonzept



Bodenkarte des Donaumooses







Digitalisierung, Modellierung und Visualisierung des "Gewässersystems Donaumoos"

Regionale Flächenanalyse für das Wiedervernässungspotential im Naturraum Donaumoos

Inhaltsverzeichnis

1.	Zie	setzung	2
2.	Kor	nzept	2
	2.1	Einschränkungen	3
	2.2	Torfmächtigkeit	3
	2.3	Hydrologische Datengrundlage	4
	2.4	Topografie und hydraulische Abgrenzbarkeit	5
3.	Erg	ebnis der Potentialflächenanalyse	5
	3.1	Kategorie 3	5
	3.2	Kategorie 2 und Kategorie 1	7
4.	Lite	ratur	9
5.	Anl	agenverzeichnis	9

1. Zielsetzung

Mit dem Konzept "Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumooses" hat sich die Bayrische Staatsregierung das Ziel gesetzt, bis 2030 in den Kernbereichen des Donaumooses auf einer Fläche von 2000 ha Grundwassermanagementmaßnahmen, die dem Klimaschutz und dem Torferhalt dienen, konsequent umzusetzen. Das Konzept sieht sich als Angebot an die Region mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Aufgrund der standörtlichen Bedingungen im anthropogen sehr stark überprägten Niedermoor Donaumoos (hoher Zersetzungsgrad, geringe Kapillarfunktion des Moorkörpers, klimatische Bedingungen bzw. Veränderungen im Zuge des Klimawandels, begrenzte Wasserverfügbarkeit) ist die Wiedervernässung mit einem langfristigen und meist aufwendigen Prozess verbunden, wodurch der Wiedervernässungsserfolg oft kaum abzuschätzen ist. Deshalb ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zielsetzung und des zeitlichen Rahmens bei der Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen im Zuge des Konzeptes Klimaschutz durch Moorbodenschutz eine Priorisierung und entsprechende Fokussierung auf Gebiete mit den höchsten Wiedervernässungspotentialen und hohen Torfmächtigkeiten unumgänglich.

Ziel der hier dargestellten Potentialflächenuntersuchung (siehe Anlage 1) ist es daher, ausgehend von den standortspezifischen (hydrogeologische, hydrologische, hydraulische) Eigenschaften die Gebiete im Naturraum Donaumoos zu identifizieren, in denen Wiedervernässungsmaßnahmen das größte fachliche Potential haben, kurzfristig das angestrebte Ziel einer Anhebung des Grundwasserstandes in den klimawirksamen Bereich zu realisieren. Die zeitliche Abgrenzung zu langfristigen (Jahrzehnte), eher visionären Zielen ist hierbei vor allem aus Gründen der Erfolgskontrolle hervorzuheben.

2. Konzept

Grundlage für die Analyse bilden die hydrologischen Untersuchungen im Rahmen des Donaumoosentwicklungskonzeptes und die Ergebnisse des Projektes Digitalisierung, Modellierung und Visualisierung des Gewässersystems Donaumoos. Für die Ermittlung potentiell geeigneter Gebiete wurden folgende Parameter ausgewertet:

- Torfmächtigkeit (Stand 2013)
- Simulierte Abflüsse bzw. Abflussbildung in den Sommermonaten (Simulationsergebnisse Gewässersystem Donaumoos)
- Topografie und hydraulische Abgrenzbarkeit

Auf Basis der gegenübergestellten Größen des Moorkörpers, der Hydrologie und der Topografie können Gebiete günstigerer Eigenschaften identifiziert werden. Je mehr positive Eigenschaften sich überlagern, desto geeigneter ist das jeweilige Gebiet hinsichtlich möglicher Wiedervernässungsmaßnahmen. Die Identifikation und Abgrenzung der Gebiete erfolgte durch visuelle Analyse der einzelnen Parameter.

2.1 Einschränkungen

Es gilt zu beachten, dass die verwendeten Parameter durch die Heterogenität des Gebietes v.a. auf lokaler Ebener große Unsicherheiten aufweisen können. Entsprechend stellen die Daten in der vorliegenden räumlichen Auflösung eine fundierte aber gleichzeitig noch abschätzende Beurteilungsgrundlage dar, die im nächsten Schritt einer weiteren detaillierteren Analyse auf regionaler Ebene bedarf. Aussagen zur absoluten Wirkungsweise einer möglichen Wiedervernässungsmaßnahme sind auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich, insbesondere, da neben den standortspezifischen Eigenschaften eines Gebietes, die zusammenhängende Größe des zu vernässenden Gebietes und die Wahl der Maßnahme entscheidend die Wirkung auf den Grundwasserstand beeinflussen. Eine quantitative Bewertung der einzelnen Parameter im Rahmen der Potentialflächenanalyse wurde deshalb nicht durchgeführt.

Neben einer projektgebietsbezogenen Erweiterung der Datengrundlage ist deshalb die Modellierung der geplanten Maßnahme für belastbare, absolute Aussagen zur Auswirkung auf den Grundwasserstand bzw. Grundwasserflurabstand und die entsprechende Klimaschutzwirkung notwendig. Eine detaillierte Bestandserhebung und Feldversuche liefern hierbei vertiefte Erkenntnisse über spezifische Gebietseigenschaften, die eine modelltechnische Abbildung der Auswirkungen und Prozesse auf lokaler Ebene ermöglicht. Daten, die hierfür erhoben werden sollten, sind je nach Standort und Planung u.a. Grundwasserstände durch verdichtet errichtete Moorpegel, die Vermessung des vorherrschenden Grabensystems, Abfluss- und Wasserstandsmessungen sowie Untersuchungen zum Zersetzungsgrades und den hydromorphologischen Eigenschaften des vorherrschenden Moorkörpers.

Um die Wirkung der untersuchten Eigenschaften im Rahmen einer Wiedervernässungsmaßnahme besser verstehen und quantifizieren zu können, sind des Weiteren wissenschaftlich begleitete Pilotprojekte wünschenswert. Auf Grundlage der gewonnen lokalen Datengrundlagen und neuen Erkenntnisse aus Pilotprojekten könnte eine Nachkalibrierung der aufgestellten Grundwasserdetailmodelle erfolgen, um die Belastbarkeit der Aussagen zu den Auswirkungen einer spezifischen Maßnahme in einem definierten Projektgebiet weiter zu erhöhen.

2.2 Torfmächtigkeit

Mit der erstellten Torfmächtigkeitskarte (Stand 2013) ist eine einheitliche Bezugsbasis gegeben, welche eine erste Aufteilung des Donaumooses bezüglich der Eignung der Flächen zur Wiedervernässungsmaßnahmen ermöglicht.

Zunächst bestimmt die Mächtigkeit des Torfkörpers, wieviel Kohlenstoff maximal im Gebiet verloren gehen kann, wodurch sich die Torferschöpfungszeit ergibt. Ist das Moor mächtiger als das aktuelle Drainageniveau und ist eine weitere Entwässerung zukünftig möglich, ist von einer erhöhten Gefährdung auszugehen und es besteht i.d.R. Handlungsbedarf.

Intakte Moore weisen zudem eine erhöhte Fähigkeit zur Wasserspeicherung auf. Dadurch wird der Abfluss aus dem Moorkörper gedämpft. Die hohe Wasserbevorratung soll eine Einhaltung des Grundwasserstands auch in den Sommermonaten ermöglichen. Ein zersetzter Torfkörper weist dagegen nur noch eine untergeordnete Wasserspeicherungsfähigkeit und zeigt eine geringere Tendenz zur Wasseraufnahme. Dies führt zu Staunässebildung und dazu, dass Niederschlagswasser schneller über den oberflächennahen Abfluss und das Grabensystem abgeleitet wird. Das Potential zur Wasserrückhaltung ist deutlich geringer. Eine Grundwasserstandsanhebung ohne die ursprünglich vorhandene Kapillarwirkung und Wasserspeicherfähigkeit des Torfkörpers wird deutlich erschwert. Bei Torfmächtigkeiten von unter einem Meter kann im Donaumoos von einem sehr stark zersetzen Moorkörper bis nicht mehr vorhandenen Moorkörper ausgegangen werden. Ein Wiederherstellen der ursprünglichen hydromorphologischen Eigenschaften durch aktive Wiedervernässungsmaßnahmen ist hier aus wasserwirtschaftlichen Aspekten nach aktuellem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Gebiete mit hohen Torfmächtigkeiten wurden bei der Analyse priorisiert, da hier im Donaumoos im Allgemeinen noch geringere Zersetzungsgrade beobachtet werden und hier insgesamt von günstigeren hydromorphologischen Bedingungen für Wiedervernässungsmaßnahmen ausgegangen werden kann.

Grundsätzlich liegen aktuell jedoch wenig Informationen zu den hydromorphologischen Eigenschaften der verschiedenen Zersetzungsgraden des Moorkörpers, deren Verbreitung im Donaumoos und deren Wirkung im Zuge einer Wiedervernässung vor. Entsprechend ist die Durchführung lokaler Bodenuntersuchungen sinnvoll, um genauere Erkenntnisse über die Torfeigenschaften vor Ort zu gewinnen und die Auswirkungen von Wiedervernässungsmaßnahmen besser quantifizieren zu können (siehe 2.1).

2.3 **Hydrologische Datengrundlage**

Die Simulationsergebnisse in den untersuchten Projektgebieten im Rahmen des Projektes Gewässersystem Donaumoos zeigten, dass die Abflussmengen im Gewässer als Hauptfaktor die Eignung einer Fläche für mögliche Wasserstandsanhebungen definiert. Der in einem Gebiet gebildete Abfluss stellt vor allem in den Sommermonaten ein Indikator für einen hohen Grundwasseranteil am Abfluss (Basisabfluss) dar und weist indirekt auf hohe Grundwasserstände im Gebiet hin. Vor allem in den Sommermonaten ist aufgrund der sehr geringen Grundwasserneubildung im Donaumoos ein von Natur aus hohes Grundwasserdruckpotential und ein möglichst hoher konstanter Basisabfluss notwendig, um die negative Wasserbilanz auszugleichen und den Wasserstand in einem Gebiet dauerhaft anheben zu können. Eine hohe nachhaltig nutzbare Wasserverfügbarkeit ist für erfolgreiche, klimaschutzwirksame Wiedervernässungsmaßnahmen mit ganzjährig hohen Wasserständen, der limitierende Faktor und deshalb unabdingbar. Die im Rahmen des Projektes Digitalisierung, Modellierung

und Visualisierung des Gewässersystems Donaumoos simulierte Sommerabfluss im Grabensystem (Basisabfluss) stellt entsprechend den gewichtigsten Parameter für die durchgeführte Potentialflächenanalyse dar.

2.4 Topografie und hydraulische Abgrenzbarkeit

Die flächenscharfe Abgrenzung der identifizierten Gebiete erfolgte anhand hydraulischer Barrieren in Form von Straßendämmen, Entwässerungsgräben und Geländehöhen. Höher priorisiert wurden dabei hydraulisch leicht abgrenzbarere Gebiete. Vor allem auf planungsund wasserrechtlicher Ebene stellen vorhandene hydraulische Barrieren für Oberflächenwasser und Grundwasser ein wichtiges Standortmerkmal dar, um wirtschaftlich sinnvolle Moorschutzmaßnahmen realisieren zu können. Insbesondere tiefer liegende Bereiche sog. "natürliche Senken" sind in diesem Zusammenhang als besonders geeignete Bereiche hervorzuheben, da dort der Abfluss aus der Fläche reduziert ist und diese Flächen bei entsprechender Planung besonders effektiv als dezentrale Hochwasserschutz fungieren können.

Grundsätzlich gilt zudem, dass Änderungen des mittleren Grundwasserspiegels nur auf größeren zusammenhängenden Flächen sinnvoll und mit realistischem Aufwand möglich sind. An den Rändern der Gebiete mit angestrebten Änderungen des mittleren Grundwasserstands sind Übergangsbereiche erforderlich, um Auswirkungen auf Dritte ausschließen zu können (Pufferzonen). Das heißt, dass sich an den Rändern eines Wiedervernässungsgebietes nicht mehr die vollständige Änderung ergeben wird. Es wird in den Randbereichen also gleitende Übergänge geben, die sich nach beiden Seiten des jeweiligen Rands auswirken. Diese Übergangsbereiche könnten durch extreme wasserbauliche Maßnahmen (doppelte Grabensysteme, weit ausgedehntes Netz zusätzlicher Gräben, Spundwände) zwar minimiert werden, der finanzielle Aufwand und der Flächenverbrauch überschreiten jedoch den tatsächlichen Nutzeffekt v.a. bei kleinen Projektgebieten deutlich.

3. Ergebnis der Potentialflächenanalyse

Nach Auswertung der Parameter kann das Zielgebiet Donaumoos¹ grob in 3 Kategorien unterteilt werden.

3.1 Kategorie 3 – Optimale Wasserstände sind derzeit nicht erreichbar, dennoch sind klimawirksame Verbesserungen langfristig möglich

Einige kleinere Übergangsbereiche zum tertiären Hügelland und großflächig v.a. der nördliche Randbereich des Donaumooses weisen nur noch sehr geringe Torfmächtigkeiten mit einem sehr hohen Zersetzungsgrad auf. Die durchschnittliche Mächtigkeit liegt hier bei deutlich unter einem Meter. Im Rahmen einer Masterarbeit der KU-Eichstätt konnte mit Hilfe einer vergleichenden Höhenanalyse festgestellt werden, dass im nördlichen Donaumoosbereich in

¹ Zielgebiet der Potentialflächenanalyse ist der Moorumgriff gemäß Moorverbreitungskarte des Entwicklungskonzeptes Donaumoos

den letzten Jahrzehnten nur noch sehr geringfügig Höhenverluste stattgefunden haben. Die Torfzersetzungszeit kann unter Berücksichtigung der eher trockenen Standortbedingungen hier bereits kürzer als die angesetzte Projektlaufzeit sein. Ein Wiederherstellen der ursprünglichen hydromorphologischen Eigenschaften durch aktive Wiedervernässungsmaßnahmen ist hier aus wasserwirtschaftlichen Aspekten nach aktuellem Kenntnisstand eher unwahrscheinlich. Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zielsetzung (siehe 2.1) sowie den allgemein sehr schwierigen Rahmenbedingungen im Donaumoos (siehe 2.2.) wurden für die Kategorie 3 unter Berücksichtigung etwaiger Datenunsicherheiten deshalb Gebiete mit einer Torfmächtigkeit von kleiner 0,7 Meter ausgeschlossen (~1400 ha).

Das zentrale Donaumoos weist gemäß den Moorsondierungen zwischen 1976-1978 im Gegensatz zu den nördlichen Randbereichen z.T. noch hohe durchschnittliche Torfmächtigkeiten auf. Jedoch ist bereits ein Teil der Fläche dort bebaut. In diesen Bereichen (Siedlung, Straßen) kann ausgehend von einer Gründung im mineralischen Untergrund von einem vollständigen Verlust des Torfkörpers ausgegangen werden, weshalb bebaute Bereiche in der Flächenkulisse grundsätzlich nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere die hohe Siedlungsdichte im Zentraldonaumoos erschweren die Umsetzung von großflächigen Moorschutzmaßnahmen speziell auf wasserrechtlicher Ebene. Des Weiteren zeigen die Ergebnisse der Modellrechnung und Beobachtungen im Rahmen von Stichtagsmessungen im Zentraldonaumoos eine geringe Abflussbildung (sommerliche Abflussspende ~2,4 l/(s*km²)). Ein Großteil des inneren Grabensystems fällt in den trockenen Sommermonaten sogar komplett trocken. Ein durchgehender von Grundwasser gespeister Basisabfluss ist hier nicht gegeben. Zudem zeigen die Grundwassermessstellen im zentralen Donaumoos eine deutliche größere Grundwasserschwankung auf. Vor allem in den Sommermonaten können hier Grundwasserflurabstände von über 1,20 m auftreten. Aufgrund der sehr begrenzten nutzbaren Wasserverfügbarkeit und Schädigung des Moorwasserhaushaltes durch die großräumige Absenkung v.a. auch durch Infrastruktur und Siedlungsbau kann eine dauerhafte Anhebung des Grundwasserstands auf ein klimaschutzwirksames Niveau in Gebieten der Kategorie 3 in absehbarer Zeit (< 20-30 Jahre) auch durch technische Maßnahmen nur bedingt erreicht werden. Gebiete der Kategorie 3 (~4000 ha) stellen aus Sicht des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt somit keine geeignete Flächenkulisse für das Kernziel des Konzeptes Klimaschutz durch Moorbodenschutz dar.

Es gilt jedoch zu beachten, dass neben der ganzjährigen klimawirksamen Anhebung des Grundwasserstandes bis knapp unter Geländeoberkante, welche nur durch eine ausreichend nutzbare Wasserverfügbarkeit möglich ist, auch in Gebieten der Kategorie 3 die Umstellung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf eine auf hohe Wasserstände angepassten Flächennutzung als positiv für den Landschaftswasserhaushalt zu beurteilen wäre und die Stabilisierung des Grundwasserstandes, insbesondere bei noch hohen verfügbaren

Torfmächtigkeiten langfristig gesehen (> 20-30 Jahre) eine klimawirksame Verbesserung darstellt.

3.2 Kategorie 2 und Kategorie 1 – Klimawirksame Wiedervernässungen sind z.T. bis zur Erreichung des Optimums möglich

Um effiziente Maßnahmen umsetzen zu können, stellen hydraulische Barrieren einen entscheidenden Standortvorteil dar (siehe 2.4.). Grundwasseranhebungen bis auf Geländeniveau sind mit vertretbaren und realistischen wasserwirtschaftlichen Aufwand nicht ohne Auswirkungen auf direkt angrenzende Nachbarbereiche zu verwirklichen. Pauschal wurden deshalb für die Abgrenzung der Flächen der Kategorie1 und 2 ein Puffer von ~250 Metern zu größeren Siedlungsgebieten angesetzt², um wasserrechtlichen Hürden z.B. durch aufwendigen Beweissicherungsmaßnahmen (Grundwasser, Hochwasser) und kommunikativen Konflikten im Allgemeinen Rechnung zu tragen.

Allgemein muss bei der Identifikation geeigneter Gebiete festgestellt werden, dass optimal klimawirksame Grundwasseranhebungen, d.h. eine Anhebung des Wasserstands bis kurz unter Geländeoberkante, im Donaumoos oft schwer umsetzbar sind. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Entwässerung hat sich im Donaumoos ein großflächig ausgeprägter Verwitterungshorizont ausgebildet, der stark verdichtet ist und geringe Durchlässigkeiten aufzeigt. Hierdurch wird eine Vernässung von unten deutlich erschwert. In Trockenphasen kann es zur Austrocknung der Bodenschicht kommen, obwohl in den anliegenden Gräben ein hoher Wasserstand herrscht. Die Verdunstungsrate überschreitet die Grundwasseraufstiegsrate und den Wasserzustrom über die Grabensohle. Aufgrund der geringen Jahresniederschläge und geringen Grundwasserneubildung wird in vielen Fällen ein einfacher Grabenstau und Einstellen der Entwässerung nicht ausreichen, um die Wasserbilanz ganzjährig ins Positive zu verändern und den Wasserstand auf ein klimawirksame Niveau anheben zu können.

Kategorie 2- Wiedervernässung möglich mit Einschränkungen, z.T. keine optimale Wasserverfügbarkeit gewährleistet:

Potentialflächen der Kategorie 2 (~2500 ha) weisen eine etwas geringere, aber immer noch hohe durchschnittliche Torfauflage auf (~1,9 m). Die Gebiete liegen überwiegend zentraler im Donaumoosbecken und besitzen ein geringeres Grundwasser- und Oberflächengefälle. Insgesamt ist hier im Vergleich zur Kategorie 1 bereits eine deutlich geringere Abflussbildung bzw. Wasserverfügbarkeit zu beobachten (sommerliche Abflussspende (~3,3 l/(s*km²)). Der Grünlandanteil liegt hier nur noch bei 29 %. In vielen Fällen liegen diese Gebiete jenseits der

_

² Bei eindeutigen hydraulischen Barrieren wurde der Abstand individuell bewertet. Eine Ausnahme bildet im aktuellen Entwurf das Gebiet Schorn Süd. Hier wurde die im Entwicklungskonzept dargestellte Abgrenzung des Funktionsraums verwendet.

ersten größeren Vorfluter die im Wesentlichen durch die Entwässerung der Randbereiche gespeist werden. Ohne die Nutzung dieser meist als WRRL-Gewässer deklarierten Gräben v.a. in den trockenen Sommermonaten ist eine Renaturierung des Moorkörpers hier nur schwer umsetzbar. Zudem muss bei Grundwasseranhebungen an den Randbereichen der Gebiete mit großflächigen Pufferzonen gerechnet werden, da abrupte Übergange in Einzelfällen zwar machbar, aber aufwendig und für flächendeckende Grundwasserstandsoptimierungen kaum geeignet sind.

Kategorie 1 – optimale Wiedervernässung möglich, ausreichende Wasserverfügbarkeit vorhanden:

Die potentiell gut geeigneten Wiedervernässungsgebiete liegen überwiegend in den Randbereichen des Donaumoosbeckens, wo sich aus den angrenzenden Tertiärschichten hohe Fremdwasserzuflüsse in den Gräben und hohe Grundwasserzuströme bilden, wodurch ein kontinuierlicher Basisabfluss auch in den Sommermonaten vorhanden ist. Diese zusätzliche Fremdwasserzufuhr in Verbindung mit einem natürlich hohen Grundwasserdruckpotential ermöglicht eine Vernässung nicht nur von unten, sondern mit entsprechenden Maßnahmen (Grabeneinstau, Überrieselung) auch über die Oberfläche von oben, wodurch es möglich ist, die Wasserbilanz nachhaltig zu verändern und eine entsprechende Grundwasseranhebung zu bewirken. Die hohe nutzbare Wasserfügbarkeit spiegelt sich in dem simulierten Abflussvolumen bzw. der Abflussbildung für den Sommer-Zustand v.a. in den Potentialflächen der Kategorie 1 wider (sommerliche Abflussspende (~8,4 l/(s*km²)). Gebiete der Kategorie 1 (~1700 ha) zeichnen sich zudem durch eine hohe durchschnittliche (~2,4 m) und maximale Torfmächtigkeiten (bis zu 6 m) aus. Bereits die hohen Torfmächtigkeiten von über vier Metern lassen eine hohe Wasserverfügbarkeit vermuten, ohne die die Entstehung einer so mächtigen Torfauflage nur schwer vorstellbar wäre. Auch der hohe Grünlandanteil von 62 % und der hohe Flächenanteil innerhalb der Wiesenbrüterkulisse (84 %) können als Indikator für bereits ganzjährig feuchtere Bedingungen in den Gebieten der Kategorie 1 gesehen werden. Durch die Randlage der Gebiete der Kategorie 1 lassen sich die für Pufferzonen notwendige Flächen deutlich reduzieren, da hangaufwärts durch den steilen Geländeanstieg im Übergang zum Tertiär in den meisten Fällen bereits nach wenigen Zehnermetern ein für die Landwirtschaft unproblematischer Grundwasserflurabstand herrscht und dadurch deutlich effizienter klimaschutzwirksamer Moorschutz realisiert werden kann.

4. Literatur

Arcadis Germany GmbH (2021): Digitalisierung, Modellierung und Visualisierung des Gewässersystems Donaumoos -Teilbericht Modellanwendung, Ingolstadt.

Bayerisches Landesamt für Umwelt [Hrsg] Bearb.: Wagner, A. & Wagner, I. (2005): Leitfaden der Niedermoorrenaturierung in Bayern, Augsburg.

Planungsbüro Eckert (2000): Entwicklungskonzept Donaumoos, Neuburg a. d. Donau.

Schliebe, R. (2020): Ermittlung und Bewertung der "Moorsackung" des altbayerischen Donaumooses auf Basis historischer und aktueller Höhennivellements, Eichstätt.

StMUV, StMELF (2021): Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumoos. Gemeinsames Konzept von StMUV und StMELF, München.

5. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte Wiedervernässungspotential Naturraum Donaumoos



Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

- Die Verkehrssicherheit auf der Staatsstraße darf durch PV Anlagen (z.B. durch Blendung oder beim Abkommen von der Fahrbahn) nicht beeinträchtigt werden. Bei Bedarf sind entsprechende Schutzeinrichtungen vorzusehen.
- Die vorhandene Zufahrt zur Staatsstraße 2049, Abschnitt 180, Station 2,547 ist nach Möglichkeit vor den Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Nutzungsaufnahme auf eine Länge von mindestens 5,0 m und die gesamte Breite ausreichend zu befestigen und mit einem bituminösen oder gepflasterten Belag zu versehen. Während der Bauzeit ist eine ausreichend verkehrssichere Zufahrt zu gewährleisten. Verunreinigungen der Staatsstraße sind umgehend zu beseitigen.





Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "**Solarpark Ludwigsmoos III**", den Vorentwurf in seiner Sitzung am 26.09.2023 gebilligt, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Königsmoos parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme **bis 19.01.2024** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Dolesstraße 2

92237 Sulzbach-Rosenberg oder per Mail an: bauleitplanung@neidl.de

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf der entsprechenden Bauleitpläne mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos **ab dem 04.12.2023** unter:

 $\frac{https://www.koenigsmoos.de/bebauungsplaene/aktuellebebauungsplananhoerung/einsehen.}{}$

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigefügt.

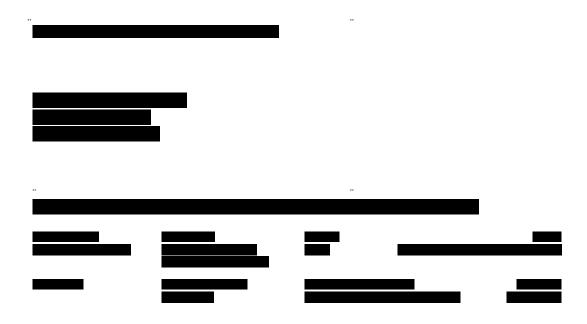
Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Regierung von Oberbayern



Gemeinde Königsmoos, LK ND; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 "Solarpark Ludwigsmoos III"; § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde beabsichtigt mit o.g. Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst mit ca. 9,4 ha Teile der Flurnr. 93 und ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Er grenzt im Nordwesten an die gemischte Baufläche des Ortsteils Ludwigsmoos und ist im Übrigen von ebenfalls landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Erfordernisse

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)).

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien



[...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...] hingewirkt werden. Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. (LEP 6.2.3 (G)).

Bewertung

Die Planung ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz sowie des verstärkten Ausbaues regenerativer Energien (LEP 6.2.1 (Z)) grundsätzlich zu begrüßen. Sie sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Es ist zwar anzustreben, landwirtschaftliche Flächen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G). Die landwirtschaftliche Eignung wird jedoch als benachteiligte Lage bewertet.

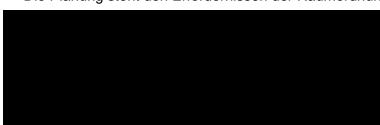
Da landwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4.1 (G)), wird die Festsetzung begrüßt, dass die Anlage nach Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlage rückzubauen ist und nur die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig ist. Darüber hinaus wird begrüßt, dass eine zeitliche Befristung des Baurechts bis 2058 festgesetzt wird, um sicherzustellen, dass die Flächen langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Eine Vorbelastung des Standortes ist zwar nicht gegeben, die landwirtschaftliche Nutzung wird jedoch als benachteiligte Lage eingeschätzt (LEP 6.2.3 (G)). Der Boden ist gemäß Rauminformationssystem Bayern RisBy als Niedermoor dargestellt.

Das Plangebiet grenzt an die Siedlungsfläche von Ludwigsmoos. Um darüber hinaus die Sichtbarkeit zu minimieren und Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen zu verhindern, soll insbesondere am Ortsrand auf eine ausreichende und qualifizierte randliche Eingrünung geachtet werden (RP 10 3.4.4 Z). Die vorliegende Planung sieht bereits eine Eingrünung mit einer umlaufenden Heckenpflanzung vor.

Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.



Wasserverband Donaumoos III



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ludwigsmoos III" mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im überplanten Bereich für den "Solarpark Ludwigsmoos III" verläuft folgendes Verbandsgewässer, dass sich in der Unterhaltungslast des Wasserverbandes Donaumoos III befindet:

- Graben E19

Die geplanten Einfriedungen sind so auszuführen, dass die maschinelle Pflege und Unterhaltung des oben genannten Gewässers auch weiterhin möglich sind. Dazu muss der in der Satzung der Wasserverbände nach § 7 vorgeschriebene Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante zwingend eingehalten werden.

Außerdem müssen die Entwässerungsgräben jederzeit durch den Wasserverband erreichbar sein, es darf also kein Zaun die Zufahrt der Gräben sperren.

Des Weiteren ist der bei einer erforderlichen Räummaßnahme der Gewässer auf den Randstreifen aufgebrachte Aushub vom Planungsträger zu beseitigen oder einzuebnen.





geehrte Damen und Herren,

durch den geplanten Solarpark mit ca. 9,3 ha LF Geltungsbereich sind lw. Belange im hohen Maße betroffen. Eventuell ist mit weiteren lw. Flächenverlusten durch Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. Die Planungen bedeuten einen Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion. In relativer Nähe wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha lw. Nutzfläche, davon überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen (Aufzählung nicht vollständig):

Solarpark: Flächenbedarf in ha ca.(vormals Landwirtschaft)

Schornhof 1 und 2	201
Solarpark Brunnen VI	70
Solarpark Gut Weil	9
Solarpark Högenau	4
Solarpark Sandizell	17
Großfl. PV-Anlage Karlshuld	77
Solarpark Achhäuser	14
Solarpark Untermaxfeld II	10
Solarpark Klingsmoos (Planung)	8
Solarpark Klingmoos (Planung)	3
Usw.	

Weitere Solarparks sind in Planung, benachbarte Landkreise sind nicht berücksichtigt

Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moornaturierung und Ausgleichsflächen.
Infolge der zahlreichen realisierten, projektieren und geplanten Solarparks mit mehreren hundert ha Fläche im Donaumoos und weiteren raumintensiven Planungen sind Ausweichflächen für lw. Betriebe faktisch nicht vorhanden. Zudem finden Planungen für Solarparks, Siedlungen usw. in der Region immer auf "normalen" lw. Flächen statt, da Flächen für Wiesenbrüter usw., die einen Großteil der Fläche in der Region bedecken, nicht angetastet werden. Den lw. Betrieben wird in der Region faktisch die Lebensgrundlage entzogen.

Bei derart großen PV-Anlagen auf lw. Flächen sollten zumindest sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige lw. Nutzung der Flächen ermöglichen.

Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21): Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Nachfolgende Hinweise aus diesem aktuellen Schreiben sollten Beachtung finden.

Flächeneignung:

Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sind Moorböden nur als eingeschränkt geeignete Standorte eingestuft.

Des Weiteren ist eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ungewiss obwohl in der Begründung Punkt 8.4 sowie 2.2.1.5 zugesagt.

Rückbau/Folgenutzung:

Aus den Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21:

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. <u>Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für</u> die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird. Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrün-land im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

Aus vorgenannten Gründen besteht ein hohes Risiko, das die Flächen nach Nutzung des Solarparks nicht wieder einer Iw. Nutzung zugeführt werden können (wegen Extensivierung/Aushagerung). Die zugesagte Rückführung der Flächen zu Iw. Nutzungen wie in den textlichen Festsetzungen genannt, könnte somit hinfällig werden.

Auf die geplante Extensivierung/Aushagerung der Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Die Flächen sollten in erstere Linie durch eine intensivere Beweidung mit Schafen sowie Rindern lw. genutzt werden. Eine honorierte Pflege der Flächen durch eine landwirtschaftliche Beweidung könnte die durch den Flächenentzug entstehenden finanzielle Verluste der aktiven Landwirte abmildern.

Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die <u>gesamte</u> Fläche nach Nutzung des Solarparks wieder einer lw. Nutzung zugeführt wird bei einem derart großen Solarpark, wie in der Begründung auch zugesagt. Es sollte auch sichergestellt werden, mit der Naturschutzbehörde, das dann der Solarpark wieder <u>vollständig zurückgebaut</u> wird. Der Rückbau sollte nach unserer Ansicht dinglich gesichert werden (Betreiberwechsel....).

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter lw. Flächen kommen.

Während der Bauphase entstehende Schäden an lw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.

Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.

Zu Punkt 6 der textlichen Festsetzungen:

Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden durchlässig auszuführen. Sicherungsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe sind dann zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt.

"Einfriedungen Zaunart: Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen. Außerdem sind Zauntore zulässig. Zaunhöhe: Die Höhe des Zauns darf max. 2,0 m über dem natürlichen Gelände betragen.."

Dieser Sachverhalt/Forderung ist seit geraumer Zeit im Hinblick auf die Wolfsproblematik überholt. Wir verweisen auf den kürzlich erfolgten Wolfsrisse in der Region. Das Gebiet liegt mittlerweile in der Förderkulisse "Zäune". Evtl. ist in Zukunft damit zu rechnen, dass das Gebiet auch Kulisse "Wolfsgebiet" wird und folglich Wolfsrisse nur noch entschädigt werden bei Vorliegen eines Zaunes, der den Richtlinien des "Grundschutzes" lt. geltenden Richtlinien entspricht!

Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen oder Rindern, wie im Vorhabenplan auch zugelassen, und uns aus unserer Ansicht auch sinnvoll und notwendig, ist ein sachgemäßer "wolfabweisenden" Grundschutz/Zaun wegen der Wolfproblematik unverzichtbar.

Aus unserer Sicht wäre ein Untergrabungsschutz des Zaunes mit großmaschigen Baustahlmatten sinnvoll und notwendig.

Darüber hinaus wäre alternativ eine stromführende Breitbandlitze 20 cm über dem Zaun sowie eine stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes denkbar. Auf jeden Fall sollte der Zaun schon bei der Errichtung klar "wolfsicher" gestaltet werden!

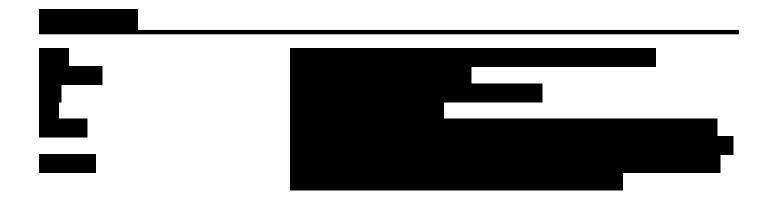
Zu Punkt 7.4 der textlichen Festsetzungen:

7.4 Im Bereich der Ausgleichsfläche sowie innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind zum Schutz des Moorkörpers die Voraussetzungen für naturnahe Grundwasserverhältnisse zu schaffen. Bestehende Drainage sind zu diesem Zweck mit Hilfe geeigneter Maßnahmen in ihrer Funktion unwirksam zu machen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung angrenzender Nutzfläche außerhalb des Geltungsbereiches wirksam ausgeschlossen wird

Wir erwähnt ist eine Beeinträchtigung angrenzender lw. Nutzflächen auszuschließen. Falls eine Beeinträchtigung angrenzender lw. Flächen eintritt sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen die Abhilfe schaffen. Sollten Schäden entstehen ist Entschädigung zu gewährleisten. Es sollte benannt werden, wie eine Konfliktlösung gestaltet werden soll. Es sollte auch geklärt werden, wie mit den Drainagen verfahren werden soll nach Ende der Geltungsdauer des Solarparks, da unter Punkt 2.2.1.5 genannt wird, dass nach Rückbau die Flächen wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.







Guten Tag Frau Fuchs,

anbei die späte Stellungnahmen bezüglich der 6. FNP Änderung der Gemeinde Königsmoos sowie den zugehörigen Bebauungsplänen der 3 Solarparks.

Freundliche Grüße



Mit freundlichen Grüßen







frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Flächennutzungsplan / 6. FLNPL-Änderung / FLNPL-Fortschreibung Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 26.09.2023 Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Stellungnahme -zweifach- bis zum

12.01.2024

Sie sollte sich auf die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange beschränken.

Den Vorentwurf der entsprechenden Bauleitpläne mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos **ab dem 04.12.2023** unter: <u>Protected link</u> einsehen.

Ein Planexemplar der Unterlagen liegt in Papierform im SG 30 für Sie zur Einsichtnahme bereit.

Bitte leiten Sie Ihre Stellungnahme zuverlässig bis zum genannten Termin zu, da wir unsererseits an die Terminvorgabe der Gemeinde gebunden sind.









Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und in seiner Sitzung am 26.09.2023 den Vorentwurf gebilligt. Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Königsmoos parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme **bis 19.01.2024** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Dolesstraße 2

92237 Sulzbach-Rosenberg oder per Mail an: bauleitplanung@neidl.de

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf der entsprechenden Bauleitpläne mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos **ab dem 04.12.2023** unter: <u>Protected link</u> einsehen.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigefügt.

Parallel werden die Bebauungspläne für "Solarpark Ludwigsmoos II", "Solarpark Klingsmoos I" und "Solarpark Untermaxfeld I" aufgestellt. Für diese werden Sie jeweils separat in eigenen E-Mails benachrichtigt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
	BP Nr. 30 "Solarpark Ludwigsmoos III" (i. d. F. v. 26.09.2023)
	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	Sonstige Satzung
	Frist für die Stellungnahme(§ 4 BauGB)
	Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
Trä	ger öffentlicher Belange
Lar	ndratsamt Neuburg-Schrobenhausen
	ne / Stelle des Trägers öffentlicher Belange
	tere Immissionsschutzbehörde Keine Äußerung
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

lungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung erwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
Einwendungen
Rechtsgrundlagen
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
nstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert ch Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
levante Problematik bei großflächigen Photovoltaikanlagen ist die Blendwirkung. Eine
de Blendwirkung wird nach Prüfung der Antragsunterlagen nicht erwartet. Die untere
sionsschutzbehörde geht davon aus, dass die Flächen so ausgerichtet werden, dass
nrsteilnehmer und Anwohner zu keiner Zeit störenden Blendungen ausgesetzt sind.
enaue Ausrichtung der Flächen in Zusammenhang mit einer Verhinderung von
wirkungen sollte in der Begründung genauer dargelegt werden.
m Vorhaben besteht nach genauer Darlegung der Ausrichtung der Anlage sowie einem
Ausschluss der Blendwirkung Einvernehmen. Folgende Punkte sollten zusätzlich in die
en Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden.
Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer und
Anwohner dürfen durch die Module nicht geblendet werden.
Bezüglich der elektromagnetischen Felder sind die Anforderungen der 26. BImSchV
(Verordnung über elektromagnetische Felder) zu beachten.